



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.05.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
König, Marcus
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia
Kis, Karin

Weitere Anwesende

Zu Top 1: Herr Börzsöny (ING.Büro Renner)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Kolbe, Matthias

krank

Lederer, Hartmut

dienstlich verhindert

Rechenauer, Oliver

krank

Ries, Benjamin

dienst. verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Sachstandsbericht Donaustraße
Vorlage: GL/0476/2023
2. BP Nr. 3 Schulgrundstücke 16. Änderung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/1071/2023
3. Bebauungsplan Nr. 4 Neumühle, 1. Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/1065/2023
4. Bebauungsplan Trübswettergarten Menning
 - 4.1 Aufhebung Satzungsbeschluss BP und Feststellungsbeschluss FNP
Vorlage: BA/1073/2023
 - 4.2 Erneuter Auslegungsbeschluss B-Plan und 13.Änderung FNP
Vorlage: BA/1070/2023
5. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm.-Kufer-Straße" in Dünzing
Vorlage: BA/1066/2023
6. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm-Schantz-Straße" in Irsching
Vorlage: BA/1067/2023
7. Sanierung Alte Schulturnhalle
 - 7.1 Auftragsvergabe Fliesenarbeiten
Vorlage: BA/1059/2023
 - 7.2 Auftragsvergabe Schreinerarbeiten Innentüren
Vorlage: BA/1060/2023
 - 7.3 Auftragsvergabe Malerarbeiten
Vorlage: BA/1061/2023
 - 7.4 Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: BA/1062/2023
 - 7.5 Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten
Vorlage: BA/1063/2023
 - 7.6 Auftragsvergabe Prallwände
Vorlage: BA/1064/2023
8. Auftragsvergabe - Sanierung der befestigten Feldwege
Vorlage: BA/1058/2023
9. Genehmigung des Befreiungsantrags zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH
Vorlage: GL/0478/2023
10. Feststellung der Jahresrechnung 2021 mit Bekanntgabe der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: FV/0476/2023
11. Entlastung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FV/0477/2023
12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 25 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Das Protokoll Nr. 39 vom 25.04.2023 ist den Stadtratsmitgliedern nicht zugegangen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1.	Sachstandsbericht Donaustraße	660
-----------	--------------------------------------	------------

Herr Börzsöny erläuterte in einem Vortrag von rd. 20 Minuten den Baufortschritt in der Donaustraße und gab einen Ausblick auf die anstehenden Arbeiten. Im Anschluss stand er für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung.

StR Schrödl monierte die scharfen Kanten der bereits verbauten Randsteine im Bauabschnitt I. Hr. Börzsöny erklärte, dass dies Stand der Technik sei, aber die Kanten auch abgerundet werden können. Diese Arbeiten übernimmt eine Spezialfirma, sofern dies vom Stadtrat gewünscht werde. Bürgermeister Schmid bat Hr. Börzsöny ein Angebot diesbezüglich einzuholen um dies im Stadtrat entscheiden zu können.

StR Völler zeigte sich mit der Planung und der Durchführung der Maßnahme im Allgemeinen unzufrieden.

StR Ludsteck wollte wissen, wann konkret der I. Bauabschnitt wieder befahrbar sei. Hierzu antwortete Bürgermeister Schmid, dass dies am 14.06.2023 oder 15.06.2023 der Fall sei. Weiterhin regte er an zu prüfen, ob es Fördermöglichkeiten für die örtlichen Gewerbetreibenden gebe.

2.	BP Nr. 3 Schulgrundstücke 16. Änderung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss	661
-----------	---	------------

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat am 05.04.2022 die Teilaufhebung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 – 16. Änderung - für die Flurstücke 464 und 463/5 der Gemarkung Vohburg im Verfahren nach §13a BauGB beschlossen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand vom 29.06.2022 bis zum 03.08.2022 statt. Eine erneute Auslegung wird aufgrund naturschutz- und immissionsschutzrechtlicher Belange (§ 44 BNatSchG Abs. 1 und DIN 4109 schutzwürdige Räume) erforderlich. Hierzu wurden Relevanzprüfungen und ein Immissionschutzgutachten erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die erneute Auslegung aufgrund naturschutz- und immissionsschutzrechtlicher Belange für die 16. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 Schulgrundstücke in Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

STADT VOHBURG A.D.DONAU

LANDKREIS PFAFFENHOFEN A.D.ILM

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Neumühle“

Abwägungs- und Beschlussvorlage

vom 23.05.2023

zur Planfassung vom 08.12.2020

A. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03.02.2021 bis 03.03.2020 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. ILM – Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.02.2021

> kein Beschluss erforderlich

I. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bauleitplanung

mit Schreiben vom 18.02.2021

Stellungnahme

Ziel der Stadt Vohburg ist es, die teils nicht korrekten Wohnnutzungen, welche im Bereich des Gewerbegebietes (GE) des Bebauungsplanes (BP) Nr. 4 nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind, z.B. im Bereich südlich des Mühlweges zu legalisieren. Darüber hinaus war es Ziel der Stadt, bestehende Mischgebiete (MI) an der Neumühlstraße und nördlich der Josef-Lutz-Straße in ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern. Die geplante Änderung der Festsetzung nördlich der Josef-Lutz-Straße als WA entfällt mit der derzeitigen Planung wieder. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

- 1) Durch die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes können z. B. gemäß § 39 bis § 44 BauGB ggf. Ansprüche auf Entschädigung abgeleitet werden.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Stadtrates vom 08.12.2020 zur Kenntnis. Auf die Verantwortung der Stadt in Bezug auf ihre Planungshoheit sowie den Vertrauens- und Investitionsschutz der Bürger wird daher ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund der Gemengelage und des Bestandes bezüglich der ggf. möglichen Ansprüche auf Entschädigung wird die Stellungnahme vom 07.07.2020 aufrechterhalten.

- 2) Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Abwägung des Stadtrates vom 08.12.2020 wird zur Kenntnis genommen. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen - auch bei ebenem Gelände - durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen. Daher wird die Anregung vom 07.07.2020 aufrechterhalten.

- 3) Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Abwägung vom 08.12.2020 wird von der Fachstelle zur Kenntnis genommen und die Ergänzungen grundsätzlich begrüßt. Dabei sollte jedoch bei den Ergänzungen zur Raumordnung die Lage im Raum noch einmal geprüft und ggf. geändert werden. Hierbei liegt Vohburg im „Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum.“ Dies sollte korrigiert werden.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1) Den zu erwartenden Vertrauensschaden nach § 39 BauGB nimmt die Stadt Vohburg in Kauf. Ein Planungsschaden nach § 42 BauGB liegt nicht vor. Der Grundstückswert in einem Gewerbegebiet ist geringer als in einem Mischgebiet. Folglich kann von einer Wertminderung der betroffenen Grundstücke nicht gesprochen werden. An der Planung wird festgehalten.

Zu Punkt 2) *Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich mit Ausnahme von zwei Bauparzellen bereits bebaut ist. Hinzukommt, dass durch die vorliegende Änderung weder die zulässige Höhe baulicher Anlagen noch die Höhenbezugspunkte geändert werden. Geländeschnitte sind demnach entbehrlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*

Zu Punkt 3) *In der aktuellen Fassung des Regionalplans der Region Ingolstadt Karte 1 „Raumstruktur“ vom 19. Dezember 2022 liegt die Stadt Vohburg im allgemein ländlichen Raum. Die Begründung wird aktualisiert.*

Beschluss mit 17:0 Stimmen:

Die Anregung zu den Punkten „Vertrauens- und Investitionsschutz“ und „Lage im Raum“ wird zur Kenntnis genommen und die Begründung aktualisiert. Der Anregung zum Punkt „Geländeschnitte“ wird nicht stattgegeben.

mit Schreiben vom 05.03.2021

Stellungnahme

Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 13.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neumühle“, Planfassung vom 26.05.2020 wird hingewiesen. Das Grundstück Flur Nr. 944/8, Gemarkung Vohburg mit Lage im festgesetzten Gewerbegebiet weist eine allgemeine Wohnnutzung auf. Eine Umwandlung des Grundstücks in ein Mischgebiet würde für die östlich benachbarte Tankstelle mit Nachtbetrieb (Flur Nr. 944/7) ohne Schallschutzmaßnahmen eine betriebliche Einschränkung bedeuten. Eine entsprechend dimensionierte Lärmschutzwand wird aus ortsgestalterischen Gründen für nicht verträglich angesehen, wodurch dieses Grundstück nicht in die Änderung einbezogen wurde und das festgesetzte Gewerbegebiet nördlich des Mühlwegs nicht in ein Mischgebiet umgewidmet wurde (siehe Begründung).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neumühle“ wurde zur Planfassung vom 08.12.2020 geändert und umfasst nunmehr die Grundstücke Flur Nr. 937/27 bis 937/31, 937/40, 937/57 bis 937/70 sowie eine Teilfläche der Flur Nr. 920/9, jeweils Gemarkung Vohburg. Die Grundstücke Flur Nr. 937/27 bis 937/31 südlich des Mühlwegs werden von einem Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet umgewidmet. Die Grundstücke Flur Nr. 937/40, 937/57 bis 937/70 werden von einem Mischgebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet umgewidmet.

Zur vorliegenden Bebauungsplan-Änderung wurde die schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer 7146.1 / 2020 - SF des Ingenieurbüros Kottermair vom 31.07.2020 angefertigt, um die Gewerbelärmimmissionen aus dem nördlich und nordwestlich des Änderungsbereiches liegenden Gewerbegebietes auf die maßgeblichen Immissionsorte quantifizieren und entsprechend der neuen Schutzwürdigkeit (MI statt GE bzw. WA statt MI) beurteilen zu können. Im ursprünglichen Bebauungsplan sind keine flächenbezogenen Schalleistungspegel festgesetzt. Für die relevanten Betriebe wurden in der schalltechnischen Untersuchung gemäß den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der vorgelegten Baugenehmigungsbescheide die maximal möglichen flächenbezogenen Schalleistungspegel rückgerechnet. Für die Betriebe auf den Grundstücken Flur Nr. 944/7 und 944/10 sind keine immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungsbescheiden beinhaltet, so dass für diese Betriebe der konkrete Betrieb angesetzt wurde. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten auf den Grundstücken Flur Nr. 937/27, 937/30 und 937/31 die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet nachts um bis zu 4,9 dB(A) überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Gewerbegebiet werden somit eingehalten. Am Immissionsort Flur Nr. 937/57 werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet tags und nachts eingehalten.

Aufgrund der Überschreitungen auf den Grundstücken Flur Nr. 937/27 bis 937/31 wurden in der schalltechnischen Untersuchung Maßnahmen (An den Fassaden mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie Kinderzimmer und Wohnküchen) grundsätzlich nicht zulässig) an den betroffenen Fassaden vorgeschlagen, die in die Bebauungsplanänderung aufgenommen wurden.

Es ist rechtlich zu prüfen, ob derartige nachträgliche Festsetzungen zulässig sind.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Gewerbebetriebe nicht durch nachträglich niedrigere einzuhaltende Immissionsrichtwerte eingeschränkt werden dürfen. Auf bestehende immissionsschutzfachliche Auflagen der Gewerbebetriebe und deren Recht, diese ausschöpfen zu dürfen, wird verwiesen. Auf eine mögliche Schadensersatzpflicht der Gemeinde wird hingewiesen.

Des Weiteren ist rechtlich zu prüfen, ob die Genehmigungsbescheide der Betriebe weiterhin Bestand haben oder angepasst werden müssen, da die Betriebe auflagenkonform entsprechend der ursprünglichen Gebietseinstufung geführt werden und die Überschreitungen entsprechend der neuen

Gebietseinstufung dadurch kompensiert werden sollen, dass an den betroffenen Fassaden keine Immissionsorte nach TA Lärm zulässig sind.

Um eine entsprechende Mitteilung wird gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur an zwei Immissionsorten zur Nachtzeit die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von 45 dB(A) überschritten werden. Zum einen an der Nord- und Ostfassade des Gebäudes Fl.Nr. 937/27 und zum anderen an der Nord- und Westfassade des Gebäudes Fl.Nr. 937/30.

Im vorliegenden Fall spricht man nicht von Schadenersatz, sondern von einer Entschädigung. Dabei kommen der Vertrauensschaden nach § 39 BauGB sowie der Planungsschaden nach § 42 BauGB in Betracht. Den zu erwartenden Vertrauensschaden nach § 39 BauGB nimmt die Stadt Vohburg in Kauf. Ein Planungsschaden nach § 42 BauGB liegt nicht vor. Der Grundstückswert in einem Gewerbegebiet ist geringer als in einem Mischgebiet. Folglich kann von einer Wertminderung der betroffenen Grundstücke nicht gesprochen werden. Die vorgebrachten Bedenken können somit nicht geteilt werden.

Im Bereich der geplanten Nutzungsänderung (GE in MI) befindet sich aktuell noch ein tätiger Betrieb. Es handelt sich hierbei um einen Elektrobetrieb, welcher im Bestand geschützt ist.

Nachdem diese Nutzung ohnehin in einem Mischgebiet zulässig ist, drohen dem Betrieb durch die Änderung der Gebietsart keine Einschränkungen.

Für die beiden weiteren bereits bebauten Grundstücke hat die Stadt Vohburg städtebauliche Verträge mit den Grundstückseigentümern über die Umsetzung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und über eine Nutzungsänderung abgeschlossen.

Beschluss mit 17:0 Stimmen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen zur Kenntnis, stimmt diesen zu und beschließt die Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

4. Bebauungsplan Trübswettergarten Menning

4.1 Aufhebung Satzungsbeschluss BP und Feststellungsbeschluss FNP

663

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat am 14.02.2023 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Trübswettergarten in Menning und am 21.03.2023 den Feststellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zur Prüfung beim Landratsamt eingereicht. Dabei wurde festgestellt, dass ein formeller Mangel vorliegt. Aus diesem Grund wird eine erneute Auslegung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne müssen vorliegende umweltbezogene Informationen ausreichend beschrieben sein. Angaben dazu welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Bekanntmachung aufzulisten. Diese Informationen fehlten im Bekanntmachungstext. Daher liegt ein formeller Mangel vor, der zur Unwirksamkeit der Bauleitpläne führen würde.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt den Satzungsbeschluss des Bauleitplans Trübswettergarten Menning vom 14.02.2023 und den Feststellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.03.2023 aufzuheben. Eine erneute Billigung und Auslegung ist zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

4.2 Erneuter Auslegungsbeschluss B-Plan und 13.Änderung FNP

664

Aufgrund der nicht ausreichend beschriebenen umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Trübswettergarten Menning und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine erneute Billigung und Auslegung der Bauleitpläne nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg billigt den Entwurf und beschließt die erneute Auslegung des Bebauungsplans Trübswettergarten und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

5. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm.-Kufer-Straße" in Dünzing

665

Nachdem die Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straßen im Baugebiet „Erweiterung Dorfgewender“ in Dünzing abgeschlossen sind, werden die neuen Verkehrsflächen wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsstraße in Dünzing

Bgm.-Kufer-Straße

Fl.Nr.332, 1777 Gemarkung Dünzing

Teilstrecke 1

Anfangspunkt: Abzweigung Leonhardstraße km 0,000
Endpunkt: Wendehammer Süd km 0,164

Teilstrecke 2

Anfangspunkt: Höhe Bgm.-Kufer-Str. 2 km 0,000
Endpunkt: Wendehammer Nord km 0,054

Neue Gesamtlänge der Straße Bgm.-Kufer-Straße: 0,218 km

StR Müller regte an, dass in Dünzing beim nächsten Baugebiet Altbürgermeister Lindermayer, der das Amt 40 Jahre ausübte, mit einer eigenen Straße gewürdigt werden solle.

Beschluss:

Die Straße „Bgm.-Kufer-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.06.2023 ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

6. Widmung von Ortsstraßen; "Bgm-Schantz-Straße" in Irsching 666

Nachdem die Erschließungsarbeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straße im Baugebiet „Irsching an der Ach“ in Irsching abgeschlossen sind, werden die neuen Verkehrsflächen wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsstraße Irsching
Bgm.-Schantz-Straße

Fl.Nr. 1632 Gem. Irsching
Anfangspunkt: Abzweigung Keltenstraße km 0,000
Endpunkt: Wendehammer km 0,343

Neue Gesamtlänge der Straße Bgm.-Schantz-Straße: 0,343 km

Beschluss:

Die Straße „Bgm.-Schantz-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.06.2023 ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7. Sanierung Alte Schulturnhalle

7.1 Auftragsvergabe Fliesenarbeiten 667

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Fliesenarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden sechs Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 35.957,04 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Fliesen Röhlich aus Wendelstein mit einer Bruttoangebotssumme von 35.217,30 €. Die nächstbietende Firma ist mit 42.746,86 € um 21% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Fliesenarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 35.217,30 € an die Firma Fliesen Röhlich aus Wendelstein zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Fliesenarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **35.217,30 €** an die Firma **Fliesen Röhlich** aus **Wendelstein** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7.2 Auftragsvergabe Schreinerarbeiten Innentüren 668

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Schreinerarbeiten – Innentüren beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden sieben Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 43.696,80 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Josef Schwarz und Sohn aus Mainburg mit einer Bruttoangebotssumme von 26.575,37 €. Die nächstbietende Firma ist mit 30.744,84 € um 15% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Schreinerarbeiten – Innentüren für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 26.575,37 € an die Firma Schwarz und Sohn aus Mainburg zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Schreinerarbeiten – Innentüren für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **26.575,37 €** an die Firma **Schwarz und Sohn** aus **Mainburg** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7.3 Auftragsvergabe Malerarbeiten 669

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Malerarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden sechzehn Firmen, von denen eine Firma ihr Angebot abgab.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 47.713,05 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Marketsmüller aus Münchsmünster mit einer Bruttoangebotssumme von 21.630,27 €.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Malerarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 21.630,27 € an die Firma Marketsmüller aus Münchsmünster zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Malerarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **21.630,27 €** an die Firma **Marketsmüller** aus **Münchsmünster** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7.4 Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten 670

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Bodenbelagsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden acht Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 14.944,00 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Brandl Innenausbau GmbH aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 13.071,56 €. Die nächstbietende Firma ist mit 13.399,40 € um 2,5% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Bodenbelagsarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 13.071,56 € an die Firma Brandl Innenausbau GmbH aus Kelheim zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Bodenbelagsarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **13.071,56 €** an die Firma **Brandl Innenausbau GmbH** aus **Kelheim** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7.5 Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten 671

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Trockenbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zwölf Firmen, von denen zwei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 182.110,46 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Probat Bau AG Feldkirchen Niederlassung Ingolstadt mit einer Bruttoangebotssumme von 126.795,04 €. Die nächstbietende Firma ist mit 139.577,12 € um 10% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Trockenbauarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 126.795,04 € an die Firma Probat Bau AG aus Feldkirchen bei München zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Trockenbauarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **126.795,04 €** an die Firma **Probat Bau AG** aus **Feldkirchen bei München (Niederlassung Ingolstadt)** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

7.6 Auftragsvergabe Prallwände 672

Für die Sanierung der Alten Schulturnhalle in Vohburg wurden die Prallwände beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen vier Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 157.448,90 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Eversports GmbH aus Berlin mit einer Bruttoangebotssumme von 106.329,03 €. Die nächstbietende Firma ist mit 125.605,80 € um 18% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Prallwände für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 106.329,03 € an die Firma Eversports GmbH aus Berlin zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Prallwände für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **106.329,06 €** an die Firma **Eversports GmbH** aus **Berlin** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

8. Auftragsvergabe - Sanierung der befestigten Feldwege 673

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe zur Sanierung der befestigten Feldwege im Stadtgebiet Vohburg (ca.1.950 m²) wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 4 Angebote abgegeben.

Die Kostenschätzung der Bauverwaltung lag bei rund 40.000 € (brutto)

1	Fa.Schelle, Pfaffenhofen	40.714,27 €	100,00%
---	--------------------------	-------------	---------

Δ zum Nächstbietenden: 2.485,67 € (106,11%)

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich für das wertbare Angebot der Firma Franz Schelle aus Pfaffenhofen eine Angebotssumme in Höhe von 40.714,27 € (brutto).

StR Herr König wünschte sich eine Übersicht der Wege.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag (BV Sanierung der befestigten Feldwege) dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Franz Schelle aus Pfaffenhofen, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 40.714,27 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

9. Genehmigung des Befreiungsantrags zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH	674
--	------------

Mit Gründung der Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH (VIW GmbH) hat sich die Stadt Vohburg zu 100 % an einer privatrechtlichen Firma beteiligt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag 31.12.2021 eine Bilanzsumme von Euro 4.127.816,62 und Umsatzerlöse von Euro 56.612,21 aus und hat einen Arbeitnehmer beschäftigt. Der Jahresabschluss 2022 wird im September und Oktober dieses Jahres erstellt. Die Gesellschaft gilt demnach als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag (§ 12 Abs. 2 Bst. f des Gesellschaftsvertrags).

Die Anwendung der Vorschrift des Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 GO über die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG führt für die VIW GmbH aufgrund der erhöhten Prüfungsanforderungen zu einem bedeutenden Kostenanstieg bei den Prüfungskosten.

Nachdem der Abschlussprüfer bereits umfangreich in seinem Prüfungsbericht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingeht und dabei die wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beurteilt, ist aus Sicht der Geschäftsführung die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG entbehrlich.

Das Landratsamt, als zuständige Aufsichtsbehörde, kann hiervon auf Antrag eine Ausnahme zulassen (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GO). Für die Ausnahme sind der Stadtratsbeschluss der Stadt, der Aufsichtsratsbeschluss der GmbH und eine Zustimmung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes notwendig.

Mit Beschluss vom 05.05.2022 (Nr. 432) wurde dies seitens des Stadtrats und mit Beschluss vom 09.11.2018 vom Aufsichtsrat der GmbH beim Landratsamt Pfaffenhofen beantragt. Die Genehmigung für den Jahresabschluss 2021 erhielt die Stadt Vohburg, nach Zustimmung des BKPV, mit Schreiben vom 29.09.2022.

Eine Erlaubnis kann jedoch nicht unbefristet erteilt werden und deshalb hat das Landratsamt Pfaffenhofen mit o.g. Schreiben die Genehmigung für den Jahresabschluss 2021 befristet. Somit ist für das Jahr 2022 ein erneuter Antrag seitens des Stadtrats und des Aufsichtsrats notwendig.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beantragt für die Bilanzprüfung ab dem Geschäftsjahr 2022 eine Befreiung von der erweiterten Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH beim Landratsamt Pfaffenhofen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung dann vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung bis zum 30.06.2023 festzustellen. Die örtliche Prüfung hat dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erfolgen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Die Jahresrechnung 2021 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.09.2022 Nr. 505 vorgelegt und die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde in der Zeit vom 07.11.2022 bis 12.12.2022 durchgeführt. Bei der Abschlussbesprechung wurden verschiedene Themen diskutiert und in einer Niederschrift festgehalten. Vor der Schlussbesprechung wurden das sanierte Auertor, das Museum sowie die zu sanierende alte Schulturnhalle besichtigt.

Während der Prüfung der Belege wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Für die besondere Hervorhebung der städtischen Telefonnummern im Telefonbuch fallen Kosten in Höhe von 892,14 € im Jahr an. Da Telefonbücher immer weniger genutzt werden und die Nummern trotzdem noch im Telefonbuch zu finden sind, wird vorgeschlagen die Kosten für die Hervorhebung künftig einzusparen.
Erledigung: Die besondere Hervorhebung wurde gekündigt.
2. Das Leichenhaus Vohburg hat einen eigenen Telefonanschluss. Der Anschluss wird nicht mehr genutzt und könnte gekündigt werden. Die jährliche Einsparung würde 178,14 € betragen.
Erledigung: Der Telefonanschluss wurde gekündigt.

Während der Außenprüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Fenster in der unteren Etage des Auertors wurden bei der Sanierung nicht gestrichen. Hier sollte nachgebessert werden, damit ein einheitliches Gesamtbild entsteht.
Erledigung: Die Fenster waren nicht Teil der Sanierung sondern wurden durch eine städtische Mitarbeiterin gestrichen. Die fehlenden Fenster werden noch in diesem Jahr fertig gestrichen.
2. Das Dichtungsmaterial unter den Fensterbrettern der Agnes-Bernauer-Halle hat sich im Sommer verflüssigt und läuft die Fassade hinab. Das überstehende Dichtungsmaterial sollte entfernt werden um Schäden an der Fassade zu vermeiden.
Erledigung: Die Hausmeister der Schule haben das Material entfernt.

Mit der Feststellung, die in der Regel vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stadt.

StR H. Steinberger bedankte sich bei den Kolleginnen und Kollegen des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie bei Kämmerin Frau Leopold für die gute Zusammenarbeit.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Solleinnahmen	21.286.570,92 €	13.507.159,22 €	34.793.730,14 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Sollausgaben	21.286.570,92 €	13.507.159,22 €	34.793.730,14 €

1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 4.314.036,21 €
2. Darin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 3.514.663,47 €
3. Darin enthalten: Zuführung zur allgemeinen Rücklage 5.686.346,65 €

Feststellung des Ist-Ergebnisses:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Ist-Einnahmen	21.251.780,88 €	9.714.425,95 €	30.966.206,83 €
Ist-Ausgaben	17.024.113,19 €	9.349.776,04 €	26.373.889,23 €
Ist-Überschuss	4.227.667,69 €	364.649,91 €	4.592.317,60 €
Ist-Fehlbetrag	---	---	---

Die bei der Abschlussbesprechung festgestellten Punkte sind zum Teil bereits erledigt bzw. werden im Laufe des Jahres 2023 erledigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

11. Entlastung der Jahresrechnung 2021

676

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für das Haushaltsjahr 2021 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst wurde und die Prüfungserinnerungen behandelt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung, bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung für das Jahr 2021 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Bürgermeister Schmid (pers. beteiligt)

12. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid lud die Anwesenden zur Fronleichnamsprozession am 08.06.2023 ein. Weiterhin informierte er über den Sachstand des Antrags der Aktiven Vohburger bezgl. der Verbesserung für die Radfahrer und Fußgänger über die Donaubrücke nach Oberdünzing. Hier arbeitet das Ing. Goldbrunner derzeit an einer weiteren Variante.

13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR J. Steinberger fragte nach dem Sachstand bezgl. der Verkehrssituation am südlichen Brückenkopf. Bürgermeister Schmid antwortete, dass die Stadt hier vom Staatlichen Bauamt hingehalten werden und man seitens der Verwaltung regelmäßig nachfragt. Er sagte zu, einen weiteren Brief an das Staatliche Bauamt schreiben zu lassen.

StR Pflügl fragte nach, ob die Wasserqualität im Biendl-Weiher bereits überprüft wurde. Bürgermeister Schmid sagte eine zeitnahe Untersuchung und eine Veröffentlichung des Ergebnisses zu.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister